

Vereinssatzung MFG Wardenburg e. V.



Fassung vom 09.02.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Modellfluggruppe Wardenburg e. V. und hat den Sitz in der Gemeinde Wardenburg.

§ 2 Zweck

1.) Die Modellfluggruppe Wardenburg e.V., Sitz in Wardenburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung und Fortbildung jugendlicher im modellmäßigen Nachbau und Entwicklung technischer Konstruktionen, sowie Förderung des Modellsportes und der darauf aufbauenden Sportarten.

2.) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3.) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.) Die Modellfluggruppe Wardenburg e.V. ist überparteilich und konzessionell ungebunden.

5.) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied kann jede über 18 Jahre alte Person werden, die bestrebt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
- 2.) Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
 - a) Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, juristische Personen, Körperschaften und jede natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, können außerordentliche Mitglieder werden. Bei natürlichen Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und haben kein Recht, Flugbetrieb auf dem Vereinsgelände durchzuführen.
- 4.) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um die Modellfluggruppe Wardenburg e. V. verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich durch das Aufnahmeformular zu erklären und dem Vorstand zuzuleiten. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die unbegründete Ablehnung seines Antrages schriftlich mit. Bei Aufnahme beginnt die Probemitgliedschaft des Antragstellers bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Während dieser Probemitgliedschaft hat der Antragsteller kein Stimmrecht. Die nächst folgende Mitgliederversammlung beschließt abschließend über die Mitgliedschaft. Zuvor gezahlte Beiträge werden anteilig zurückgezahlt, sofern das Vereinsmitglied nicht übernommen wird. Davon ausgeschlossen ist ein bereits für das laufende Jahr abgeführter Beitrag an den DMFV.
- 6.) Die Mitgliedschaft erlischt :
 - a.) durch Austritt, welcher bis zum 30. August des jeweiligen Jahres möglich ist. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - b.) durch den Tod
 - c.) durch Ausschluß durch den einstimmigen Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluß ist endgültig. Eine Berufung gegen den Ausschluß ist nicht möglich.

Ausschlußgründe sind :

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ehrloses Verhalten, Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten, Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen, schuldhaftes Schädigung des Vereins, wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung und die Flugplatzordnung.

d.) Während der Probemitgliedschaft können der Vorstand oder das Probemitglied zum Ende des laufenden Monats ohne Begründung kündigen.

7.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt. Der Beitrag für das folgende Kalenderjahr ist jährlich zum zweiten Mittwoch des Septembers des laufenden Jahres beim Kassenwart zu entrichten, bzw. durch den Kassenwart mit einer Lastschrift einzuziehen, damit nicht einzutreibende Versicherungsbeiträge nicht zu Lasten der Mitglieder bzw. zu Lasten des MFG Kontos gehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jedes aktive Mitglied, welches die Flugplatzanlagen in Anspruch nimmt, ist durch unsere Anmeldung als Mitglied DMFV gegen Haftpflichtansprüche und Bodunfälle versichert. Das passive Mitglied ist nicht versichert und kann daher die Flugplatzanlagen nicht in Anspruch nehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zum 01. September eines Jahres dem Vorstand mitzuteilen, ob es im nächsten Jahr als aktives oder passives Mitglied gelten will.

8.) Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich eine Anzahl zur Pflege und Ausbau unserer Flugplatzanlagen notwendigen Arbeitsstunden zu leisten.

Die Anzahl der Stunden und der Betrag für nicht geleistete Stunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a.) der geschäftsführende Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :
dem Vorsitzenden
dem Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder sind Einzelvertretungsberechtigt.

Intern ist der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt den Verein zu Vertreten.

§ 6 Vorstandswahl

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

2.) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

3.) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung oder eine sofort einzuberufene außerordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden Nachfolger.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch jede Mitgliederhauptversammlung bei wichtigen Gründen im Sinne des § 27 Abs. 2 des BGB abberufen werden. Für diese Abberufung sind mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abberufung des Vorstandsmitgliedes wird erst wirksam, wenn von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Restdauer der Amtsperiode gewählt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschluß. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist eine Beschlußfassung möglich, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären und die Zustimmungserklärung aller Mitglieder binnen einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch den Vereinsvorsitzenden, schriftlich abzustimmen, bei diesem eingegangen sind und dieser das Abstimmungsergebnis festgestellt hat.

§ 8 Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder einberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben :

- a.) Entgegennahme des Geschäfts-,Kassen-und Buchprüfungsberichtes.
- b.) Entlastung des Vorstandes
- c.) Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre oder nach Rücktritt oder Abberufung
- d.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- e.) Beschlußfassung über Anträge

Anträge zur Mitgliederhauptversammlung sind 14 Tage vor dem Stattfinden dem Vorstand in Textform einzureichen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer solchen von $\frac{2}{3}$, zu der jeweils abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung als Nichtabgabe der Stimme gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist jedoch bei Stimmgleichheit eine Stichwahl vorzunehmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, wobei die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut schriftlich niederzulegen sind. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9 Kassen und Buchprüfung

Von der Mitgliederhauptversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben nach Bedarf einmal im Jahr unangemeldet die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen, über jede Prüfung einen Bericht anzufertigen, der vom Kassenwart und den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.

Der Gesamt-Jahresprüfungsbericht muß dem geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung vorliegen und ist von den Kassenprüfern der Mitgliederhauptversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung ist schriftlich beim Vorstand von mindestens 50 % der Mitglieder zu stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Stellung dieses Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen und durchzuführen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird Oben erwähnt verwendet.

§ 11 In Ergänzung der Satzung gelten die Bestimmungen des BGB, sowie der Geschäfts- und Jugendordnung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, die von dem Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen selbständig vorzunehmen.

Modellfluggruppe Wardenburg e. V.

Der Vorstand